

POSITIONSPAPIER

zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TK- MoG): angemessene Lasten für kommunale Unternehmen, Chancengleichheit im Markt stärken

Berlin, 23. März 2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TK-MoG) wird Mitte April 2021 abschließend im Bundestag beraten. Schon heute tangieren verschiedene Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) nicht nur kommunale Telekommunikationsunternehmen, sondern auch kommunale Energieversorger und kommunale Abwasserentsorger. Grundsätzlich ist gerade für kommunale Unternehmen klar: die flächendeckende Verfügbarkeit leistungsfähiger Breitbandanschlüsse ist moderne Daseinsvorsorge. Kommunale Unternehmen aller Sparten leisten gerne ihren Beitrag hierzu – z. B. durch die Ermöglichung von Synergien. Mit den nun vorgeschlagenen Neuregelungen zu Informationspflichten, zur Mitnutzung und zur Baustellenkoordinierung kämen allerdings weitere enorme Belastungen sowohl auf kommunale Telekommunikationsunternehmen als auch auf telekommunikationsfremde kommunale Unternehmen zu.

Informationspflichten schlank und effektiv gestalten

Aus Sicht der kommunalen Unternehmen muss gelten: Der bürokratische und personelle Aufwand durch Informationspflichten insbesondere für telekommunikationsfremde kommunale Unternehmen muss einen wirklichen Nutzen für den Breitbandbandausbau haben. Die vorgesehenen neuen Informationspflichten in §77, §78 und §82 TK-MoG stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum potentiellen Nutzen.

So sieht die Neuregelung in §78 TK-MoG vor, dass nunmehr Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit der jeweiligen Infrastrukturen für Telekommunikationszwecke bereitgestellt werden müssen. Der Nutzen ist schon deshalb fraglich, da diese Informationen nur dann einen Mehrwert bieten, wenn sie ständig aktualisiert werden. Aber selbst dann kann eine solche Datensammlung die individuelle Anfrage nicht ersetzen, bevor eine konkrete Verlegung tatsächlich geplant werden kann. Aus diesen Gründen sollte auf die vorgeschlagene Regelung verzichtet werden.

Keine unnötigen Informationen zu kritischen Infrastrukturen

Die Infrastrukturen kommunaler Unternehmen sind zumeist kritische Infrastrukturen. Die Informationspflicht für eben diese Infrastrukturen an eine zentrale Informationsstelle des Bundes schafft Gefahren für Hackerangriffe und anderen Missbrauch. Der VKU steht der Datenlieferungspflicht daher grundsätzlich kritisch gegenüber. Der Schutz der Daten ist nicht hoch genug einzuschätzen. Die BNetzA muss sicherstellen, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist. Die Einsichtnahme darf nur auf Antrag und berechtigtem Interesse erfolgen.

Auch für Mobilfunk nur notwendige Informationslieferungen

Kommunale Unternehmen sind schon heute aktive Partner des Mobilfunks und bieten Standorte und/oder Anbindungen für Mobilfunkantennen ans eigene Strom- und Glasfasernetz an.

Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung sieht nunmehr die Meldung von Informationen über Liegenschaften durch den jeweiligen Eigentümer an die Zentrale Informationsstelle des Bundes vor (§82 TK-MoG). Hier bedarf es einer Klarstellung, dass nur unmittelbare Liegenschaften der Kommunen gemeint sind, nicht jedoch die von Unternehmen der Kommune.

Hinzu kommt: Einer vorrätigen Erhebung selbst aller unmittelbaren kommunalen Liegenschaften ohne einen konkreten Bedarf stehen ein hoher bürokratischer Aufwand sowie Sicherheitsanforderungen gegenüber. Der Bundesrat schlägt dementsprechend vor (Antrag 23 zu Artikel 1 §82 TK-MoG), dass nur solche Liegenschaften zu melden sind, die tatsächlich für den Mobilfunkausbau nutzbar sind. Dies unterstützen wir ausdrücklich.

Mitnutzung und Baustellenkoordinierung praxisnah gestalten und Überbau verhindern

Die konkreten Erfahrungen mit Mitnutzungen sind noch immer begrenzt. Deshalb sollte – anders als in §140 Abs. 2 TK-MoG vorgesehen – der Katalog von Ablehnungsgründen für eine Mitnutzung keinesfalls abschließend formuliert werden. Der (strategische) Überbau von Glasfasernetzen bringt den flächendeckenden Ausbau nicht voran. Deshalb sollte der Schutz vor Überbau auch Anwendung für im Bau befindliche oder konkret geplante VHC-Netze finden, um privaten oder öffentlich geförderten Ausbauprojekten eine verlässliche Investitionssicherheit zu geben.

Klare Definition öffentlicher Mittel

Mit Blick auf den Rechtsanspruch zur Verlegung von Breitbandkabeln im Zuge von Bauarbeiten an Ver- und Versorgungsnetzen kommt es durch die unklare Definition des Begriffs “aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten” (§142 Abs. 3 TK-MoG) vielfach zum (strategischen) Überbau von Glasfasernetzen und Rechtsunsicherheit bei anderen Versorgungsnetzeigentümern und -betreibern. Selbst bei eigenwirtschaftlich finanzierten Glasfaserprojekten kommunaler Unternehmen wird der Anspruch auf Koordinierung damit gerechtfertigt, dass die Bauarbeiten aus öffentlichen Mitteln finanziert würden. Allein der Umstand, dass das jeweilige Unternehmen im überwiegenden Eigentum einer Kommune steht, soll ausreichend für die Einstufung sein, dass mit öffentlichen Mitteln ausgebaut wird; und zwar selbst dann, wenn wie in den allermeisten Fällen das kommunale Telekommunikationsunternehmen sich wie andere private Telekommunikations-Unternehmen am Kapitalmarkt finanziert.

Der entsprechende Lösungsvorschlag in §142 Abs. 3 Nr. 4 TK-MoG schafft hier keine Rechtssicherheit. Aus Sicht des VKU dürfen als öffentliche Mittel im Sinne des Abs. 3 Satz 1 nur solche Mittel verstanden werden, die aus öffentlichen Haushalten stammen. Eine entsprechende Legaldefinition muss eingefügt werden.

Eine weitere Klarstellung ist nötig, um auch die Fälle zu regeln, in denen kommunale Unternehmen gleichzeitig Telekommunikationsnetze und sonstige öffentliche Versorgungsnetze ausbauen. Auch hier gilt es, eine oft rein strategisch motivierte Mitverlegung eines zweiten Breitbandkabels zu verhindern. Konkret: Eine Baustellenkoordinierung darf nicht dazu führen, dass ein bestehendes, geplantes oder im Bau befindliches Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde.

VKU-Ansprechpartner:

Thomas Abel

Geschäftsführer Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Tel.: +49 30 58580-150

E-Mail: abel@vku.de